

Bodenbeläge

403

Stand: 01/2021

Beschreibung

Floor-Flex-Platten oder Vinyl-Asbest-Fliesen sind meist grau- oder braunmelierte, quadratische, glatte Einzelplatten ohne Trägerschicht, die eine homogene Mischung aus [Asbest](#), organischen Bindern und anorganischen Füllstoffen mit einem durchschnittlichen Asbestanteil von 15 % in festgebundener Form enthalten.

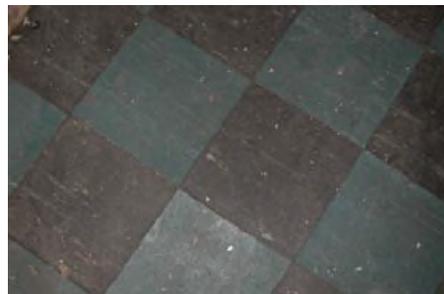


Abb. 1: Floor-Flex-Fliesen

Cushion-Vinyl-Beläge hingegen sind lagenartig aufgebaute geschäumte PVC-Bahnenware, die auf der Unterseite (Trägerschicht) mit weißer oder hellgrauer Asbestpappe beschichtet sind. Die meist nur einen Millimeter starke [Asbest](#)-Trägerpappe besteht zu ca. 90 % aus schwach gebundenem [Asbest](#), meist gepresstem Weißasbest (Chrysotil). Insgesamt macht der Asbestgehalt bei dieser Art von Bodenbelägen bis zu 40 % aus. 1982 wurde die Verwendung dieser Bahnen verboten.

Nicht verwechseln darf man Cushion-Vinyl-Beläge (CV-Beläge) mit PVC-Fußbodenbelägen aus den 60er Jahren, die als Rückseite einen ca. 5 mm starken hellbraunen Jutefilz aufweisen. Dieser ist asbestfrei.



Abb. 2: asbesthaltige CV-Beläge

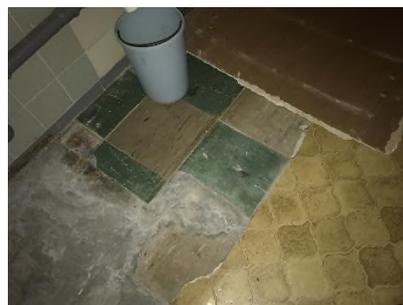


Abb. 3 CV-Bodenbelag (rechts)

Asphalt-Tiles, die auch als "Asbesthartfliesen" bezeichnet werden, sind Platten auf Asphalt- oder Bitumenbasis und meist stark mit dem Untergrund verhaftet. Siehe auch [Asphalt-Fußbodenplatten](#).

In den Zwischenlagen von Linoleum- und Stragula-Belägen kann in Einzelfällen auch [Asbest](#) enthalten sein.

Siehe auch weitere Informationen bei [Holzparkett](#).

Bei Bodenbelägen sind auch die [Kleber](#) zu beurteilen.

Probenahme

Die Probennahme zur Untersuchung auf [Asbest](#) erfolgt durch [Abtrennen](#) (Unterbinden von Faserfreisetzungen).

Asphalt-Tiles sind zusätzlich auf [PAK](#) zu untersuchen.

Weitere Hinweise:

[Vorgehensweise bei der Erkundung von Fußbodenaufbauten](#)

Entsorgung

Aufgrund des Heizwertes kommt für die Entsorgung asbestfreier Bodenbeläge eine thermische Verwertung in Frage. Asbesthaltige Beläge werden meist deponiert.

Folgende Abfallschlüssel kommen in Betracht:

Maßgeblich bei der Entsorgung von [Asbest](#) und asbesthaltigen Produkten sind die Vorgaben der Deponieverordnung (DepV), des LAGA-Merkblattes 23, der AVV und der TRGS 519.

Asbesthaltige Abfälle werden auf Deponien oder Deponiebereichen ab DK I, verpackt und gegebenenfalls verfestigt zum Beispiel mittels Zement, meist in Big-Bags, abgelagert

- 17 02 03 Kunststoff
 nicht schadstoffhaltig
- 17 09 03* sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschl. gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten.
- 17 09 04 gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und
 17 09 03 fallen
 nicht schadstoffhaltig

Bodenbeläge können gegebenenfalls Gehalte an persistenten organischen Schadstoffen (POP) aufweisen. Hierbei ist die Verordnung über die Getrenntsammlung und Überwachung von nicht gefährlichen Abfällen mit persistenten organischen Schadstoffen (POP-Abfall-Überwachungs-Verordnung - POP-AbfallÜberwV) zu beachten (siehe [„Nicht gefährliche POP-haltige Bauabfälle“](#)).

Hinweis Überlassungspflichten:

Gefährliche Abfälle, die [Asbest](#) enthalten, sind in der Regel zu beseitigen und somit in Bayern gemäß Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in Verbindung mit der Verordnung über den Abfallwirtschaftsplan Bayern (AbfPV) der für den Erzeuger zuständigen entsorgungspflichtigen Körperschaft zu überlassen. In der Regel sind die Gebietskörperschaften entsorgungspflichtig.